

# Europäische Charta : Umwelt und Gesundheit

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria**

Band (Jahr): **82 (1990)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-939818>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Europäische Charta – Umwelt und Gesundheit



Anlässlich der ersten Europäischen Konferenz für Umwelt und Gesundheit vom 7. und 8. Dezember 1989 in Frankfurt haben die zuständigen Minister von 29 europäischen Staaten eine gemeinsame Charta unterzeichnet. Schweizerseits erfolgte die Unterzeichnung durch Bundesrat Flavio Cotti. Nachstehend finden Sie den vollständigen Text der Charta.

## Präambel

Angesichts der europäischen WHO-Strategie «Gesundheit für alle», des Berichts der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung und der damit zusammenhängenden Umweltperspektiven bis zum Jahr 2000 und darüber hinaus (Resolution 42/187 und 42/186 der UN-Generalversammlung) sowie der Resolution WHA 42.26 der Weltgesundheitsversammlung,

- in der Erkenntnis, dass die menschliche Gesundheit von einer Vielfalt entscheidender Umweltfaktoren abhängt,
- unter Betonung der Tatsache, dass es von entscheidender Bedeutung ist, durch den Schutz der Umwelt gesundheitlichen Gefahren vorzubeugen,
- in Kenntnis der Tatsache, dass sich eine saubere und harmonische Umwelt positiv auf Gesundheit und Wohlergehen auswirkt,
- ermutigt durch viele Beispiele für Erfolge bei der Verminderung der Verschmutzung und der Wiederherstellung gesunder Umweltverhältnisse,
- eingedenk dessen, dass die Erhaltung und Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden eine dauerhafte und tragbare Entwicklung erfordern,
- besorgt über den unbedachten, oft zu Umweltschäden und Gesundheitsgefährdungen führenden Umgang mit natürlichen Rohstoffen und industriell gefertigten Produkten,
- in Anbetracht des internationalen Charakters vieler Umwelt- und Gesundheitsfragen sowie der untereinander bestehenden Abhängigkeiten der Nationen und der einzelnen Menschen in diesen Fragen,
- in der Erkenntnis, dass es angesichts ernster Umweltprobleme in den Entwicklungsländern eine globale Zusammenarbeit geben muss,
- eingehend auf die spezifischen Merkmale der Europäischen Region, insbesondere die hohe Bevölkerungs- und Verkehrsdichte sowie die starke Industrialisierung,
- in Anbetracht bestehender internationaler Verabredungen (zum Beispiel Vereinbarungen über den Schutz der Ozonschicht) und anderer Initiativen in bezug auf Umwelt und Gesundheit,

haben die für Umwelt und Gesundheit verantwortlichen Minister in der europäischen WHO-Region auf ihrem ersten Treffen, das vom 7. bis 8. Dezember 1989 in Frankfurt stattfand, die beigefügte Europäische Charta Umwelt und Gesundheit verabschiedet und den darin enthaltenen Grundsätzen und Strategien als eindeutige Verpflichtung zum Handeln zugestimmt. In Anbetracht ihres Umweltmandats wurde die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausdrücklich zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen; die Kommission stimmte im Namen der Gemeinschaft ebenfalls der Charta im Sinne einer Leitlinie für das zukünftige

Handeln der Gemeinschaft in Bereichen, die in der Zuständigkeit der Gemeinschaften liegen, zu.

## Rechte und Pflichten

1. *Jeder Mensch* hat Anspruch auf
  - eine Umwelt, die ein höchstmögliches Mass an Gesundheit und Wohlbefinden ermöglicht.
  - Information und Anhörung über die Lage der Umwelt sowie über Pläne, Entscheidungen und Massnahmen, die voraussichtlich Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit haben.
  - Teilnahme am Prozess der Entscheidungsfindung.
2. *Jeder einzelne* ist verpflichtet, im Interesse seiner eigenen Gesundheit und der anderer zum Schutz der Umwelt beizutragen.
3. *Alle Gruppierungen der Gesellschaft* sind für den Schutz von Umwelt und Gesundheit als intersektoralem Anliegen unter Einbeziehung vieler Fachrichtungen verantwortlich; ihre jeweiligen Aufgaben sollten klar aufgezeigt werden.
4. *Alle Behörden oder Stellen* der verschiedenen Ebenen sollten im Alltag zur Lösung der Probleme von Umwelt und Gesundheit mit anderen Bereichen zusammenarbeiten.
5. *Jede Regierung und Behörde* hat die Pflicht, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Umwelt zu schützen, die Gesundheit zu fördern und zu gewährleisten, dass die Tätigkeiten in ihrem Zuständigkeits- und Einflussbereich nicht in anderen Ländern Gesundheitsschäden verursachen. Des weiteren tragen alle Regierungen und Behörden eine gemeinsame Verantwortung für den Schutz der globalen Umwelt.
6. *Jede öffentliche oder private Stelle* sollte ihre Tätigkeiten so festlegen und ausführen, dass der Mensch vor Gesundheitsschäden durch physikalische, chemische, biologische, mikrobiologische und gesellschaftliche Faktoren geschützt wird. Jede Stelle dieser Art sollte für ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig sein.
7. *Die Medien* nehmen bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Schaffung eines günstigen Klimas in bezug auf den Schutz von Gesundheit und Umwelt eine Schlüsselrolle ein. Sie haben einen Anspruch auf ausreichende und richtige Informationen und sollten darin bestärkt werden, diese Informationen effektiv an die Öffentlichkeit weiterzugeben.
8. Auch *nichtstaatliche Organisationen* haben ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit sowie bei deren Sensibilisierung und Aktivierung.

## Allgemeine Grundsätze

1. Für Gesundheit und Wohlergehen ist eine saubere und harmonische Umwelt erforderlich, in der alle physischen, psychologischen, sozialen und ästhetischen Faktoren den richtigen Stellenwert erhalten. Die Umwelt soll als Grundlage für bessere Lebensbedingungen und gesteigertes Wohlbefinden angesehen werden.
2. Der bevorzugte Ansatz sollte darin bestehen, den Grundsatz «Vorbeugen ist besser als heilen» zu fördern.
3. Die Gesundheit jedes Menschen, besonders aber die der Schwachen und der einem besonderen Risiko ausgesetzten Gruppen, muss geschützt werden. Besondere Aufmerksamkeit muss den benachteiligten Gruppen gelten.

4. Massnahmen zur Lösung der Probleme von Umwelt und Gesundheit sollten auf den besten jeweils verfügbaren wissenschaftlichen Informationen basieren.
  5. Neue politische Massnahmen, Technologien und Entwicklungen sollten mit Umsicht und nur nach entsprechender vorheriger Beurteilung der eventuellen Folgen für Umwelt und Gesundheit eingeführt werden. Dabei sollte eine Verpflichtung zum Nachweis bestehen, dass keine schädlichen Einflüsse auf Umwelt und Gesundheit auftreten.
  6. Die Gesundheit des einzelnen und die von Bevölkerungsgruppen sollte eindeutig Vorrang vor wirtschaftlichen Überlegungen haben.
  7. Alle Aspekte der sozioökonomischen Entwicklung, bei denen es um Auswirkungen der Umwelt auf Gesundheit und Wohlergehen geht, müssen berücksichtigt werden.
  8. Der gesamte Umlauf von Chemikalien, Stoffen, Erzeugnissen und Abfallprodukten sollte so gesteuert werden, dass die natürlichen Ressourcen optimal genutzt werden und nur in geringstmöglichem Umfang eine Verschmutzung entsteht.
  9. Ziel von Regierungen sowie behördlichen und privaten Stellen sollte es sein, die schädlichen Wirkungen, die durch eventuell gefährliche Substanzen sowie schlechte städtische und ländliche Umweltbedingungen verursacht werden, zu verhindern oder einzuschränken.
  10. Umweltstandards müssen laufend überarbeitet werden, um den neuen Erkenntnissen in den Bereichen Umwelt und Gesundheit und den Auswirkungen der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Gegebenenfalls sollten diese Standards aufeinander abgestimmt werden.
  11. Der Grundsatz sollte so angewendet werden, dass jede öffentliche und private Stelle, die Umweltschäden verursacht oder verursachen kann, finanziell dafür aufkommen muss (Verursacherprinzip).
  12. Die Kriterien und Verfahren zur Quantifizierung, Beobachtung und Bewertung von Umwelt- und Gesundheitsschäden sollten weiterentwickelt und angewandt werden.
  13. Wirtschaftspolitische Massnahmen sowie Entwicklungshilfeprogramme, die Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit in anderen Ländern haben, sollten die obigen Grundsätze befolgen; Risiken für Umwelt und Gesundheit sollten nicht exportiert werden.
  14. Die Entwicklungshilfe sollte das Konzept der dauerhaften und tragbaren Entwicklung fördern und als festen Bestandteil den Schutz der Gesundheit und die Besserung des Gesundheitszustandes enthalten.
- gen, die Gesundheit und Wohlergehen fördern, eine wichtige Rolle und sollten auch mit dieser Zielrichtung eingesetzt werden.
- c) Mit zunehmendem Wissen sollten bessere vorbeugende Verfahren, einschliesslich zweckmässiger und kosteneffektiver Technologien, sowie, falls erforderlich, Verbote eingeführt werden.
  - d) Umweltfreundliche Technologien und Produkte sowie die Wiederverwendung und Wiederverwertung von Abfällen sollten gefördert werden. Änderungen bei den Rohstoffen, Herstellungsverfahren und Techniken der Abfallwirtschaft sollten in erforderlichem Umfang vorgenommen werden.
  - e) Es sollten anspruchsvolle Management- und Verfahrensstandards gelten, um sicherzustellen, dass geeignete Technologien und optimale Verfahren angewandt, Gesetzesvorschriften und Leitlinien befolgt und Unfälle sowie Fälle menschlichen Versagens vermieden werden.
  - f) Geeignete Vorschriften sollten erlassen werden; diese sollten praktisch durchführbar sein und auch wirklich durchgeführt werden.
  - g) Anhand der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen sollten Standards ausgearbeitet werden. Gegebenenfalls müssen Kosten/Nutzen-Analysen von Massnahmen oder Unterlassungen vorgenommen und die Durchführbarkeit von Massnahmen beurteilt werden, wobei in allen Fällen die Risiken minimiert werden sollten.
  - h) Umfassende Strategien zur Bekämpfung einer chemikalienbedingten Gefährdung der Gesundheit und Umwelt sollten entwickelt werden, so z.B. Anmeldeverfahren für neue Chemikalien und eine systematische Überprüfung der Altstoffe.
  - i) Für alle Arten ernsthafter Unfälle, einschliesslich solcher mit grenzüberschreitenden Folgen, sollten Katastrophenschutz- oder Notfallmassnahmen geplant werden.
  - j) Informationssysteme zur Überwachung der Wirksamkeit getroffener Massnahmen, zur Trendanalyse, Festlegung von Prioritäten und Entscheidungsfindung sollten weiter ausgebaut werden.
  - k) Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten die Gesundheitsaspekte stärker berücksichtigt werden. Einzelpersonen und Bevölkerungsgruppen, die von den Bedingungen eines spezifischen Umweltbereichs direkt betroffen werden, sollten befragt und in Entscheidungen hinsichtlich dieses Umweltbereichs miteinbezogen werden.
3. Die medizinischen und anderen relevanten Fachrichtungen sollten angehalten werden, alle Aspekte des Umweltschutzes stärker zu beachten. Umwelt-Toxikologie und Umwelt-Epidemiologie sind wichtige Instrumente der umweltbezogenen Gesundheitsforschung und sollten als besondere Fächer in unserer Region weiterentwickelt und ausgebaut werden.
  4. Interdisziplinäre Forschungsprogramme auf dem Gebiet der Umwelt-Epidemiologie, die darauf abzielen, die Verbindungen zwischen Umwelt und Gesundheit darzulegen, sollten auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene gefördert und ausgebaut werden.
  5. Der Gesundheitssektor sollte für die epidemiologische Überwachung durch Erfassung, Zusammenstellung und Auswertung von Daten sowie Abschätzung der umweltbedingten Gesundheitsrisiken verantwortlich sein. Der Gesundheitssektor sollte des Weiteren die anderen Bereiche der Gesellschaft und die breite Öffentlichkeit über Entwicklungstendenzen und Prioritäten informieren.

### *Strategische Elemente*

1. Die Umwelt sollte als eine Grundlage für die Gesundheit und das Wohlergehen des Menschen betrachtet und dementsprechend behandelt werden.
2. Der Schutz der Gesundheit erfordert umfassende Strategien, einschliesslich folgender Elemente:
  - a) Der Verantwortungsbereich öffentlicher und privater Stellen für die Durchführung geeigneter Massnahmen sollte auf allen Ebenen klar definiert sein.
  - b) Kontrollmassnahmen und andere Instrumente sollten in geeignetem Umfang eingeführt werden, um umweltbedingte Gesundheitsrisiken und eine Gefährdung des Wohlbefindens zu mindern. Finanzpolitische, administrative und wirtschaftliche Instrumente sowie Raumplanung spielen bei der Schaffung von Umweltbedingun-

6. Nationale und internationale multidisziplinäre Ausbildungsprogramme sowie die Gesundheitserziehung und Information öffentlicher und privater Stellen sollten unterstützt und intensiviert werden.

### Prioritäten

- Die Regierungen und Behörden, unbeschadet der spezifischen Problembereiche in ihren eigenen Ländern, die Europäische Gemeinschaft und andere zwischenstaatliche Organisationen sollten den Gegebenheiten entsprechend die nachstehenden dringenden Problembereiche bezüglich Umwelt und Gesundheit auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene besonders berücksichtigen und entsprechende Massnahmen dazu einleiten:
  - globale Umweltprobleme* wie Zerstörung der Ozon-schicht und Klimaveränderung
  - Stadtentwicklung, Stadtplanung und Stadtsanierung* zum Schutz der Gesundheit und zur Förderung des Wohlbefindens
  - sichere und angemessene Trinkwasserversorgung* unter Berücksichtigung der WHO-Leitlinien für die Trinkwasser-güte sowie *hygienische Abfallentsorgung* in allen Stadt- und Landgemeinden
  - Wassergüte* von Oberflächenwasser, Grundwasser, Kü-stengewässern und Erholungsgewässern
  - mikrobiologische und chemische Unbedenklichkeit der Lebensmittel*
  - Auswirkungen von*
    - *verschiedenen Energieformen*
    - *Transport und Verkehr*, besonders Strassenverkehr
    - *landwirtschaftlichen Verfahren*, einschliesslich Dün-gung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Entsorgung von Abfällen
  - auf Umwelt und Gesundheit*
  - Luftgüte* unter Berücksichtigung der WHO-Luftgüteleit-linien für Europa, insbesondere in bezug auf Schwefel- und Stickoxide, photochemische Oxidantien (Sommer-smog) und flüchtige organische Verbindungen
  - Luftgüte in geschlossenen Räumen* (Wohn- und Frei-zeiträume, Arbeitsplätze) unter Einbeziehung der Aus-wirkungen von Radon, Passivrauchen und Chemikalien
  - persistente Chemikalien und solche mit chronischer Wirkung*
  - Bewirtschaftung, Beförderung und Entsorgung *gefährli-cher Abfälle*
  - Biotechnologie*, insbesondere genetisch modifizierte Organismen
  - Katastrophenschutz- und Notfallplanung* sowie entspre-chende Massnahmen bei Unfällen, Störfällen und Kata-strophen
  - umweltfreundlichere Technologien* als Vorsorgemass-nahme.
- Bei Inangriffnahme dieser Prioritäten sollte man sich der Bedeutung einer *intersektoralen Umweltplanung und Kommunalplanung* bewusst sein, um optimale Vor-aussetzungen für Gesundheit und Wohlbefinden zu schaffen.
- Um die Menschen zu einer gesunden Lebensweise in einer reinen und harmonischen Umwelt anzuhalten, sollte zum Gesundheitsschutz die *Gesundheitsförde-rung* treten.
- Es sollte anerkannt werden, dass einige dringende Pro-bleme einer direkten und sofortigen *internationalen Zusammenarbeit und gemeinsamer Anstrengungen* bedürfen.

### Der Weg nach vorn

- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Region sollten:*
  - alle erforderlichen Schritte unternehmen, um nega-tive Entwicklungstendenzen möglichst bald umzukehren und bereits bestehende positive gesundheitsbezogene Entwicklungstendenzen zu stabilisieren bzw. zu verstär-ken; insbesondere sollten die Mitgliedstaaten alles un-ternehmen, um die regionale WHO-Strategie «Gesund-heit für alle», soweit sie Umwelt und Gesundheit betrifft, in die Wirklichkeit umzusetzen;
  - ihre Zusammenarbeit untereinander und, wenn an-gemessen, mit den Europäischen Gemeinschaften und mit anderen internationalen Organisationen bei gemein-samen und grenzüberschreitenden Umweltproblemen, die eine Gesundheitsgefahr darstellen, verstärken;
  - für eine weite Verbreitung der auf dieser Konferenz verabschiedeten Charta in den Sprachen der Europäi-schen Region sorgen.
- Das WHO-Regionalbüro für Europa wird gebeten:*
  - die Möglichkeit eines Ausbaus internationaler Me-chanismen zu untersuchen, die den Zweck haben, even-tuelle umweltbedingte Gesundheitsgefahren abzu-schätzen und Leitlinien für ihre Bekämpfung zu ent-werfen;
  - eine kritische Untersuchung der jetzigen Indikatoren für die gesundheitlichen Auswirkungen der Umwelt durchzuführen und gegebenenfalls neue spezifische und effektive Indikatoren zu entwickeln;
  - nach Rücksprache mit den Regierungen der Mit-gliedsländer der Region einen europäischen Beratungs-ausschuss für Umwelt und Gesundheit einzurichten;
  - in Zusammenarbeit mit den Regierungen der euro-päischen Länder zu prüfen, ob die Gründung eines europäischen Zentrums für Umwelt und Gesundheit oder einer anderen geeigneten Einrichtung wünschens-wert und durchführbar ist; das Zentrum bzw. die Einrich-tung soll die Zusammenarbeit in bezug auf die Gesund-heitsaspekte des Umweltschutzes intensivieren, wobei auf Informationssysteme, Informationsaustausch und koordinierte Untersuchungen besonderes Gewicht ge-legt wird; in diesem Zusammenhang ist eine Zusammen-arbeit mit UNEP (UN-Umweltprogramm), ECE (UN-Wirt-schaftskommission für Europa) und anderen Organi-sationen wünschenswert; zu berücksichtigen ist eben-falls die EG-Umweltagentur.
- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Region und die WHO sollten:* die Grundsätze und Verwirklichung der Ziele dieser Charta in weitestmöglichem Umfang unter-stützen.
- Die für Umwelt und Gesundheit verantwortlichen euro-päischen Minister sollten:* sich innerhalb von fünf Jahren erneut treffen, um die nationalen und internationalen Fortschritte zu bewerten und spezifische von der WHO und anderen internationalen Organisationen aufge-stellte Pläne zur schnellstmöglichen Beseitigung der schlimmsten umweltbedingten Gesundheitsbedrohun-gen zu genehmigen.